

# Haushaltssatzung des Amtes Crivitz für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 04.12.2024 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	11.477.700 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	12.903.200 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	- 1.425.500 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	11.403.000 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	12.553.300 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 1.150.300 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	570.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	722.800 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	- 152.800 EUR

festgesetzt.

## § 2

### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 3

### Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 4

### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt 1.130.000 EUR

---

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## **§ 5**

### **Amtsumlage**

Die Amtsumlage wird berechnet auf der Umlagegrundlage festgesetzt auf 19,0 %

## **§ 6**

### **Sonstige Umlagen**

1. Die Kosten für die Schulverwaltung werden mit 90,00 EUR/Schüler festgesetzt.
2. Die Verwaltungsumlagen für Kindertagesstätten werden mit 6% der Personalkosten in der jeweiligen Einrichtung festgesetzt.
3. Die Investitionsauszahlungen für die Sanierung des Schulkomplexes Cambs werden entsprechend der Schülerzahlen auf die Mitgliedsgemeinden des beschließenden Schulausschusses umgelegt.
4. Die Umlagen für den ungedeckten Fehlbetrag in den Horten Cambs und Leezen werden entsprechend der Schülerzahlen auf die Mitgliedsgemeinden des beschließenden Schulausschusses umgelegt.
5. Die Umlagen für den ungedeckten Fehlbetrag in der ORI-Grundschule Leezen und der Regionalen Schule mit Grundschulteil Cambs inkl. Mühlenberghalle werden entsprechend der Schülerzahlen auf die Mitgliedsgemeinden des beschließenden Schulausschusses umgelegt.

## **§ 7**

### **Stellen gem. Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt:

101,03 Vollzeitäquivalente (VzÄ) für die Kernverwaltung und  
13,11 Vollzeitäquivalente (VzÄ) für die nachgeordneten Einrichtungen

## **§ 8**

### **Weitere Vorschriften**

#### 1. Die Produkte

11140	Verwaltungsgebäude
11200	Personal
11400	Zentrale Dienste
12601	Amtswehrführung
21101	Grundschulteil der Regionalen Schule Cambs
21102	Grundschule Leezen
21501	Regionalschulteil der Regionalen Schule mit Grundschule Cambs
36301	Schul- und Jugendsozialarbeit
36501	Hort Cambs
36502	Hort Leezen
42401	Mühlenberghalle Cambs

werden als wesentlich erklärt.

2. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 KV M-V ist ein Fehlbetrag/negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen bzw. eine Erhöhung des Fehlbetrags/negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 1% der laufenden Auszahlungen als erheblich anzusehen.
3. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nr. 2 der KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen übersteigen.
4. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nr. 3 i.V.m. § 48 Absatz 3 Nummer 1 KV M-V sind nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5% der laufenden Einzahlungen übersteigen.
5. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 4 i.V.m. § 48 Absatz 3 Nummer 2 KV M-V sind Abweichungen vom Stellenplan als erheblich anzusehen, wenn sie 5% der im Stellenplan ausgewiesenen Vollzeitäquivalente übersteigen.

### **Nachrichtliche Angaben**

1. Zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-732.025 EUR
---	--------------

2. Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	2.827.559 EUR
--	---------------

3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	2.008.940 EUR
--	---------------

Crivitz, 04.12.2024

gez. Iris Brincker  
Amtsvorsteherin

**Hinweis:**

Die Haushaltssatzung des Amtes Crivitz für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.12.2024 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.